Hinweise

Rechtsanwaltszulassung und weitere berufliche Tätigkeit

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Nr. 8, Nr. 10 BRAO

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen, (…)

8. wenn die antragstellende Person eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann;

10. wenn die antragstellende Person Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder dass ihre Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen.

§ 14 Abs. 2 Nr. 5, Nr. 8 BRAO

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen, (…)

5. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit oder als Berufssoldat zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;

8. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit seinem Beruf, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann; dies gilt nicht, wenn der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde;

§ 47 BRAO

(1) Rechtsanwälte, die als Richter oder Beamte verwendet werden, ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein, die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden oder die vorübergehend als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind, dürfen ihren Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben, es sei denn, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen. Die Rechtsanwaltskammer kann jedoch dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag eine Vertretung bestellen oder ihm gestatten, seinen Beruf selbst auszuüben, wenn die Interessen der Rechtspflege dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Bekleidet ein Rechtsanwalt ein öffentliches Amt, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und darf er nach den für das Amt maßgebenden Vorschriften den Beruf als Rechtsanwalt nicht selbst ausüben, so kann die Rechtsanwaltskammer ihm auf seinen Antrag eine Vertretung bestellen.

Die Bestellung der Vertretung und deren Befugnisse sind geregelt in den §§ 53, 54 BRAO i.V.m. 31a Abs. 3 Satz 2 BRAO i.V.m. der RAVPV (Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer).

1. Inkompatibilität der privatrechtlichen weiteren Tätigkeit

Voraussetzung für die **Vereinbarkeit** der Tätigkeit als Rechtsanwalt mit einer anderen beruflichen Tätigkeit ist, dass der Rechtsanwalt **rechtlich** und **tatsächlich** in der Lage ist, neben dem Zweitberuf den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswerten Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus. Dies ist nicht der Fall, wenn dem Rechtsanwalt der für eine Anwaltstätigkeit unentbehrliche rechtliche und tatsächliche Handlungsspielraum nicht gegeben ist (vgl. grundlegend: BVerfG, Beschlüsse vom 04.11.1992, 1 BvR 79/85 u.a.).

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist daher zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit seinem Beruf, insbesondere seiner Stellung als **unabhängiges Organ der Rechtspflege** nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann (Vossebürger in Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, § 14 Rn. 66 ff.).

Der Rechtsanwalt ist zur **unverzüglichen Anzeige** gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer verpflichtet, wenn er ein Beschäftigungsverhältnis neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt aufnimmt oder dieses ändert (§ 56 Abs. 3 BRAO).

Ein Widerruf der Zulassung kommt nicht in Betracht, wenn trotz bestehender Unvereinbarkeit der Widerruf für den Rechtsanwalt eine **unzumutbare Härte** bedeuten würde. Dies ist bisher allerdings nur in Ausnahmefällen anerkannt worden.

Eine **Unvereinbarkeit** liegt in folgenden Fällen **in der Regel** vor:

1.1. Bei einer fehlenden rechtlichen Ausübungsmöglichkeit

Wenn der Arbeitgeber eine weitere Tätigkeit als Rechtsanwalt ausdrücklich oder faktisch verbietet. Der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft, der auch Organ der Gesellschaft ist, kann nicht weisungsunabhängig tätig sein und muss rechtliche Pflichten beachten. Dies kann zu Konflikten mit der Tätigkeit als Rechtsanwalt führen, weshalb eine deutliche vertragliche Regelung und Freistellung erforderlich ist.

1.2. Bei einer fehlenden tatsächlichen Ausübungsmöglichkeit

Wenn bei einer abhängigen Vollzeitbeschäftigung tatsächlich keine Zeit mehr für eine anwaltliche Tätigkeit eröffnet ist. Die Wahrnehmung von Gerichtsterminen oder eilbedürftiger und fristgebundener Tätigkeiten darf nicht beschränkt sein; es muss auch die Wahrnehmung der Mandanteninteressen durch das Abfassen von Schriftsätzen, durch Telefonate oder Besprechungen (jederzeit) ermöglicht sein. Es muss also ein Freiraum für eine irgendwie nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit der Mandanten verbleiben.

1.3. **Bei einer beruflich vorgegebener Interessenkollisionen**

Die spezifische Gefahr einer Interessenkollision kann nach der Rechtsprechung angenommen werden, wenn der Beruf in besonderer Weise die Möglichkeit bietet, Informationen zu nutzen, die aus der rechtsberatenden Tätigkeit (oder umgekehrt) stammen und aus denen sich verwertbare Informationen geradezu aufdrängen. Dies ist durch die Rechtsprechung entschieden worden für Makler, Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter, Unternehmensberater, Organe juristischer Personen des öffentlichen Rechts [Ausnahme: Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer], Bankberater et cetera.

Nach dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer den Rechtsanwalt zunächst über die Unzulässigkeit seiner Tätigkeit zu belehren und darauf hinzuwirken, dass der Rechtsanwalt „den beanstandeten Zustand beseitigt" (Henssler in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 14 Rn 56 ff.).

2. Inkompatibilität der öffentlich-rechtlichen weiteren Tätigkeit

Jede hoheitliche Tätigkeit steht im Widerspruch zu der in § 3 BRAO normierten Unabhängigkeit des Rechtsanwalts. Daher ist die generelle Versagung der Zulassung von Beamten, Richtern und Soldaten grundsätzlich geeignet, das Interesse an einer funktionsfähigen Rechtspflege zu gewährleisten. Eine deutliche Trennung der beruflichen Sphären ist erforderlich und zumutbar (Vossebürger in Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, § 7 Rn. 152).

Die Regelungen der **§§ 7 Nr. 10, 14 Abs. 2 Nr. 5** und **47 BRAO** beruhen auf der gesetzlichen Wertung, dass sich der Beruf eines Beamten mit dem Beruf eines Rechtsanwalts grundsätzlich nicht vereinbaren lässt.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft muss daher widerrufen werden, wenn der Rechtsanwalt zum **Richter** oder **Beamten auf Lebenszeit** ernannt oder in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen wurde und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO verzichtet hat.

Bei **Angestellten im öffentlichen Dienst** greift nicht § 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO, allerdings ist ein Widerruf gemäß **§ 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO** zu prüfen.

Bei **vorübergehender Tätigkeit im öffentlichen Dienst** kann die Zulassung auf Antrag gemäß § 47 BRAO ruhend gestellt werden. Dies gilt auch für eine vereinbarte Probezeit.

Die Rechtsanwaltskammer wird dem Rechtsanwalt regelmäßig zur Abwicklung oder Übertragung seiner Kanzlei eine **angemessene** Frist gewähren. Während dieser **Übergangsfrist** soll die Gefährdung der Interessen der Rechtspflege zurücktreten (Henssler in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 14 Rn 24 ff.).

3. Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer

Sobald der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich angezeigt hat, dass er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt (§ 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO), sind die möglichen rechtlichen Folgen zu prüfen.

Damit die RAK die Vereinbarkeit Ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt mit Ihrer weiteren Tätigkeit sachgerecht und zeitnah überprüfen können, legen Sie vor der Aufnahme einer nicht-anwaltlichen Tätigkeit bitte folgende **Unterlagen** vor.

Bei einer **selbständigen Tätigkeit**:

- Kopie des **Anstellungs- oder Dienstvertrages** (ggf. Vorlage etwaiger Vereinbarungen / Gewerbeschein / Auszug aus dem Handelsregister etc.)
- Eine **Tätigkeitsbeschreibung**, mit Erläuterung, ob Dritten einschließlich Kunden oder Mitarbeitern Rechtsrat erteilt und/oder eine kaufmännisch-gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird.
- Sofern Ihr Arbeitgeber ein Verband, ein Verein oder ähnliches ist, legen Sie bitte zusätzlich die **Satzung** vor und erläutern Sie, in welchem Verhältnis Sie zu den Organen des Verbandes oder Vereins mit Ihrer Tätigkeit stehen.
- Sollten Sie im **öffentlichen Dienst** tätig sein, erläutern Sie, ob Sie selbst hoheitliche Aufgaben erfüllen, ob Sie den Dienstherrn nach außen repräsentieren, ob es sich um eine dauerhafte oder um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

Bei einer **unselbständigen Tätigkeit**:

Legen Sie bitte die unwiderrufliche schriftliche **Einverständnis- und Freistellungserklärung** Ihres Arbeitgebers entsprechend dem nachfolgenden **Muster** bei:

Wir bestätigen hiermit, dass uns Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Ihre Tätigkeit als Rechtsanwalt bekannt ist und erklären unser unwiderrufliches Einverständnis,

- dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/r den Beruf als Rechtsanwalt ausüben können,
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren und
- dass außerhalb dieser Erklärung keine Vereinbarungen existieren.

(Stand 07/2025)